Satzung des Vereins "Generationentreff Seelenfeld e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen "Generationentreff Seelenfeld" und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in der Ortschaft Seelenfeld in der Stadt Petershagen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- 2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung des Generationenhauses und des Generationenplatzes. Durch das Generationenhaus wird ein geschützter Ort des Zusammentreffens für die Jugend und Senioren geschaffen. Auf dem Generationenplatz stehen Spielund Sportgeräte sowohl für die Kinder, Jugend- als auch die Senioren zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- 4. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich

- gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Geschäftsjahr sowie im Bedarfsfall von dem Vorstand einberufen.
- 2. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- 3. Eine Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung ist mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- 4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
- 5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Leitung der Mitgliederversammlung gegenzuzeichnen ist.
- 6. Kassenprüfer*innen können nur für die Dauer von bis zu zwei Geschäftsjahren gewählt werden.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende*r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende*r Vorsitzende*r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister*in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Schriftführer*in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - e) Beisitzer*innen
- 2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- 6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 7. Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden. Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskreise und den Aufgabenbereich bestimmen die Vorstandsmitglieder.

§ 8 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenverein Heidegruss Seelenfeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Seelenfeld, den 11.03.2021

Zuletzt geändert am 23.08.2021

Unterschriften: